

Bericht von den Verhandlungen in der Kommission Bibliothekstantieme der KMK (KBT)

Am 20. Juni 2016 tagte die KBT und verhandelte drei Gesamt- bzw. Rahmenverträge zu den §§ 52a und 52b UrhG. Die Beschlüsse stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Amts- und Finanzchefkonferenz der KMK, die im September d.J. tagt.

Zu den Verträgen:

1. Einvernehmen konnte zwischen den Ländern und der VG Wort über den Rahmenvertrag zu § 52a UrhG erzielt werden. Der Rahmenvertrag gilt nur wenn überwiegend Text auf der Vorlage sich befindet. Er wurde nach den Vorgaben des BGH formuliert und beinhaltet deshalb auch die Einzelerfassung und Meldung der Nutzungen. Eine Vereinfachung bei der Meldung konnte dadurch erzielt werden, indem nunmehr lediglich Bücher mit ISBN konkret mit Titel gemeldet werden müssen, alle anderen Schriftwerke (Zeitungen, Zeitschriften, u.ä.) nur statistisch ohne Titelangabe. Für die Meldung kann jedes geeignete Formular Anwendung finden, so auch die von der VG Wort bereitgestellte Maske. Konkrete Informationen und Muster werden von der KMK im September bereitgestellt. Der Vertrag wird zum 1.1.2017 in Kraft treten. Hochschulen und Bibliotheken, die Nutzungen nach diesem Rahmenvertrag anbieten wollen, treten durch Meldung der Nutzung dem Rahmenvertrag bei.
2. Mit den anderen Verwertungsgesellschaften (ausgenommen VG Wort) wurde der bestehende Gesamtvertrag zu § 52a einschließlich der pauschalen Vergütung durch die Länder für weitere drei Jahre fristverlängert. Die Pauschalvergütung wurde auf der Grundlage einer repräsentativen Erhebung im WS 2015 neu berechnet. Der Gesamtvertrag gilt für jede Bibliothek/Hochschule, ohne das diesem Vertrag ausdrückliche beigetreten werden muss.
3. Mit allen Verwertungsgesellschaften wurde der Rahmenvertrag zu § 52b verhandelt. Auch hier sind die Inhalte von den EuGH und BGH Entscheidungen bestimmt. Danach ist die Vervielfältigung durch den Nutzer, der sich auf Anwendungen nach § 53 (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) berufen kann, nunmehr gestattet. Die Vorlage, die die Bibliothek fertigt soll keine Volltextrecherche ermöglichen, kann jedoch durch Indexierung so aufbereitet werden, dass die Ansteuerung von Kapiteln und anderen Unterteilungen möglich ist. Die Bibliothek hat auch in geeigneter Weise Vorsorge nach § 53 Abs. 4 zu treffen, dass keine vollständigen Werke heruntergeladen werden können. Der Vertrag hat vorerst eine Laufzeit von drei Jahren. Die Vergütung beträgt in dieser Zeit einmalig je Werk 120% des Nettoladenpreises. Bibliotheken, die Nutzungen nach § 52b anbieten wollen, müssen durch Meldung (Titel, Exemplare auf die zeitgleich zugegriffen werden kann, Kopieren erlaubt ja/nein) an die VG Wort dem Rahmenvertrag beitreten. Der Rahmenvertrag wird aller Voraussicht nach zum 30.9.2016 in Kraft treten. Die zeitnahe Veröffentlichung aller neuen Rahmen-bzw. Gesamtverträge wird nach Beschluss der KMK auf der dbv Website erfolgen.